



Ausgabe 09/2011

Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Kapitalbezüge nach Einkäufen in die Pensionskasse

Kapitalbezüge nach Einkäufen in die Pensionskasse.....	1
Wie komme ich zu Aufträgen der Bundesverwaltung (Informationsveranstaltung)	3
Aus den Medien	4
In eigener Sache: Die Klagemauer der KMU Partner Group	6
Hätten Sie's gewusst? – Der Einbürgerungstest	8
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	9





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Kapitalbezüge nach Einkäufen in die Pensionskasse

Das Bundesgericht ist in seinem Entscheid 2C_658/2009 zum Schluss gekommen, dass Art. 79b Abs. 3 BVG jeweils so auszulegen sei, dass jede Kapitalauszahlung aus einer 2. Säule innerhalb von drei Jahre nach einem getätigten Einkauf (zur Schliessung von Beitragslücken oder zwecks Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung) missbräuchlich sei und damit bewirke, dass jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung bei der Pensionskasse vom Einkommensabzug ausgeschlossen ist.

Demgemäss kann von einer durch das Bundesgericht verhängten, 3jährigen Totalsperre gesprochen werden. Insbesondere erteilten die Lausanner Richter der bisherigen Praxis eine Abfuhr. Diese sah die Anwendung einer Art Verbrauchsfolgemethode nach dem Konzept des first-in-first-out vor. Kapitalbezüge waren innerhalb von drei Jahren nach einem erfolgten Einkauf soweit unschädlich, als dass sie aus Mitteln finanziert werden konnten, welche entweder durch ordentliche Beiträge oder durch Einkäufe geäuftet wurden, die mehr als drei Jahre vor dem Kapitalbezug getätigt wurden.

Diese Praxis, welche sich notabene auf den Gesetzeswortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG stützt und auch gemäss den parlamentarischen Beratungen dem Willen des Gesetzgebers entspricht, unterstellte einen Zusammenhang zwischen den in die Pensionskasse eingebrachten und den zur Finanzierung des Kapitalbezugs notwendigen Mitteln.

Demgegenüber führte das Bundesgericht aus, einer solchen Verknüpfung müsse entgegengehalten werden, dass die einbezahlten Beträge nicht ausgesondert und die Leistungen der Pensionskassen nicht aus bestimmten Mitteln, sondern aus dem Vorsorgekapital der versicherten Person insgesamt finanziert würden. Diese Gesetzesauslegung geht damit von einer Infektionswirkung von Einkäufen aus, dass jeder Einkauf – und sei er betraglich noch so gering und im Verhältnis zum bestehenden Vorsorgekapital noch so unbedeutend – in jedem Fall zu einer Verseuchung des gesamten Kapitals führe.

Art. 79b Abs. 3 BVG

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Das Bundesgericht schießt damit klar über den Willen des Gesetzgebers hinaus; dieser hatte nämlich mit Art. 79b Abs. 3 BVG die Absicht, krasse Missbrauchsfälle unter Zuhilfenahme der 2. Säule zu verhindern.

Mithin sollten durch den genannten Artikel solche stossenden Fälle, die bislang lediglich über den allgemeinen Steuerumgebungsvorbehalt abgefangen werden konnten, durch einen verobjektivierten Missbrauchsartikel einer einheitlichen Regelung zugeführt werden. Dieses Ziel hätte mit der bisherigen Anwendung der Einkaufsbestimmung in die Pensionskasse durch die kantonalen Steuerbehörden ohne weiteres erreicht werden können.

Das Bundesgericht schüttet mit seiner extensiven Auslegung der Missbrauchsbestimmung das sprichwörtliche Kind mit dem Bade aus, was besonders deutlich wird, wenn man sich beispielsweise den praktischen Ablauf des Erwerbs von selbstgenutztem



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Wohneigentum unter Bezug von Mitteln aus der 2. Säule vor Augen führt. Sollten die kantonalen Steuerbehörden den Bundesgerichtsentscheid in letzter Konsequenz anwenden, hätte dies zur Folge, dass eine natürlich Person, welche die Absicht hat, selbstgenutztes Wohneigentum teilweise mit einem Vorbezug zu finanzieren, grundsätzlich keine steuerlich abzugsfähigen Einkäufe mehr tätigen kann. Dies vorallem, weil die 3jährige Totalsperre einem Bezug innert nützlicher Frist im Weg stehen dürfte. Einen Ausweg bietet allenfalls die Belehnung.

Die Steuerplanung natürlicher Personen mit Einbezug der 2. Säule wird vor diesem Hintergrund deutlich komplexer und risikoreicher gemacht. Es ist daher ratsam, die Steuer- und Vorsorgeplanung möglichst frühzeitig an die Hand zu nehmen.

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, lic. rer. pol. und dipl. Treuhandexperte
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergrou.ch)*

Quelle: www.weka-treuhand.ch



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Informationsveranstaltung: Wie komme ich zu Aufträgen der Bundesverwaltung?

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) führt auch dieses Jahr in Lausanne und Zürich Informationsveranstaltungen zum öffentlichen Beschaffungswesen der Bundesverwaltung durch. Diese kostenlosen Anlässe vermitteln Anbietenden Informationen, wie sie sich effizient für Aufträge der Bundesverwaltung bewerben können.

Durchführungsdaten und -orte:

Mittwoch, 9. November 2011: Bau und Baudienstleistungen, Lausanne (französisch)

Dienstag, 15. November 2011: Bau und Baudienstleistungen, Zürich (deutsch)

Weitere Auskünfte und Anmeldeformulare finden Sie unter:
<http://www.bbl.admin.ch/bkb/02636/02637/index.html?lang=de>

Quelle: www.news.admin.ch



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Bundesamt für Statistik (BFS) geht aktiv gegen Registertäuschung vor

Letzten Monat haben zahlreiche Unternehmen eine Rechnung über CHF 55.— erhalten für die „Qualifikation“ ihres Eintrags im UID-Register. Dieses Register ist jedoch kostenlos. Da nach wie vor Unternehmen missverständliche Briefe erhalten und die irreführende Webseite noch immer online ist, handelt jetzt das BFS. Der private Betreiber wurde mittels eingeschriebenem Brief aufgefordert, alle Dienstleistungen innerhalb von 10 Tagen einzustellen, andernfalls würden rechtliche Schritte eingeleitet. Das Bundesamt für Statistik erhält tägliche mehrere Anfragen von verunsicherten Unternehmen. Das Schreiben an die Firmen verwendet den Namen des BFS, legt eine Kopie eines offiziellen Schreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei, verwendet einen täuschend ähnlichen Domainnamen und gebraucht das Wort „Register“ in einer Art und Weise, die bei vielen zu Verwirrung geführt hat.

Die UID-Nummer ist eine 9-stellige Nummer, welche vom BFS vergeben wird. Diese löst schrittweise die zahlreichen in der Verwaltung verwendeten Identifikationsnummern ab (Mehrwertsteuer-, Handelsregisternummern etc.). Die bisherige MWST-Nummer kann noch bis Ende 2013 genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Steuerpflichtige wahlweise auf eine der beiden Nummern zurückgreifen. Ab spätestens 2015 wird die UID-Nummer sowohl in der Bundes- als auch in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen verwendet werden.

Quelle: Bundesamt für Statistik: Medienmitteilung vom 13. September 2011

Landesindex der Konsumentenpreise – leichter Rückgang im August

Der vom Bundesamt für Statistik berechnete Landesindex der Konsumentenpreise verzeichnete im August 2011 einen Rückgang um 0.3 Prozent. Er erreichte den Stand von 99,4 Punkten (Dezember 2010 = 100.0 Punkten). Innert Jahresfrist betrug die Teuerung 0,2 Prozent, verglichen mit Jahresraten von 0,5 Prozent im Juli 2011 und von 0,3 Prozent im August 2010.

Der Rückgang des Landesindex im August 2011 ist vor allem auf günstigere Preise für Pauschalreisen und Erdölprodukte (- 2.7%) zurückzuführen. Sinkende Preise wurden auch für Bekleidung und Schuhe sowie für Lebensmittel erfasst. Rückläufig sind die Indizes der Hauptgruppen Bekleidung und Schuhe (- 1.9%), Freizeit und Kultur (- 1.1%), Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (- 0.6%), Verkehr (- 0.5%), Hausrat und laufende Haushaltsführung (- 0.3%), Wohnen und Energie (- 0.1%) sowie Gesundheitspflege (- 0.1%). Einen höheren Indexwert wiesen hingegen die Hauptgruppen Nachrichtenübermittlung (+ 1.1%), Sonstige Waren und Dienstleistungen (+ 0.4%) sowie alkoholische Getränke und Tabak (+ 0.2%) auf.

Quelle: www.news.admin.ch



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Initiative über die eidgenössische Erbschaftssteuer

Die Initiative betreffend Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer wird eventuell 2013 zur Abstimmung kommen (sofern genügend Unterschriften gesammelt werden). In Kraft gesetzt wird sie wohl frühestens 2015.

Die Initiative sieht vor, Erbschaften mit einem Gesamtbetrag (zu Verkehrswerten) über 2 Millionen Franken (= Freibetrag) mit einer Steuer von 20% zu belegen. Massgeblich ist nicht der Vermögenszugang, sondern der Nachlass. Dies bedeutet, dass bei 3 Millionen Franken und 3 Erben (somit je 1 Mio. Franken) besteuert wird, bei 1.9 Millionen Franken und einem Erben jedoch nicht. Ehegatten sind ausgenommen, Geschäftsvermögen wird reduziert besteuert.

Bedeutend ist, dass auch Erbvorbezüge/Schenkungen ab CHF 20'000 pro Person und Jahr mitberücksichtigt werden, soweit sie ab dem 1. Januar 2012 erfolgen. Vermögende Personen tun demnach gut daran, sich Schenkungen und Erbvorbezüge vor dem 1. Januar 2012 zu überlegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Rückabwicklung für den Fall, dass die Initiative nicht zustande kommt oder abgelehnt wird, unter Umständen ihrerseits Schenkungssteuern auslösen kann, davon als eher abzuraten ist.

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement, Medieninformation, Sept. 2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

In eigener Sache: Die Klagemauer der KMU Partner Group

Geschichtlich gesehen ist die berühmte Klagemauer die westliche Mauer des Plateaus, auf welchem der 2. Tempel von Jerusalem stand. Sie war, entgegen dem deutschen Namen, eigentlich gar nicht primär ein Ort der Klage. Wikipedia sei Dank, denn ich selbst hätte dies bestimmt nicht gewusst...

Hingegen weiss ich sehr wohl, dass auch bei einem KMU-Dienstleister trotz bestem Willen da und dort etwas falsch laufen kann. Es gibt Fehler, die sind einmalig und einfach nur ärgerlich, aber halt auch solche, aus denen eigentlich Lehren gezogen werden müssten.

Mit der Abgabe der operativen Leitung der KMU Treuhandpartner AG Jegenstorf und der vermehrten Konzentration auf die Gruppenleitung und Projektarbeiten steigt die Gefahr, dass wichtige Stimmen nicht zufriedener Kunden gar nicht bis zur Gruppenleitung kommen. Es ist menschlich, dass Erfolge gerne, Unzulänglichkeiten jedoch nur widerwillig oder gar nicht „nach oben“ gemeldet werden... Doch gerade letzteres scheint mir wichtig zu sein: Dass Fehler, aus denen eine Organisation lernen kann, auch bis zu den Leitungsorganen gelangen.

Aus diesem Grund haben wir die E-mail-Adresse **klagemauer@kmupartnergrou.ch** geschaffen: Sind Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden, haben sich über einen Mitarbeiter geärgert oder Anregungen zu Verbesserungen, zögern Sie nicht, diese unkomplizierte Möglichkeit zu nutzen. Schreiben Sie eine E-mail mit einem kurzen, sachlichen Beschrieb Ihres Ärgers oder Ihrer Anregung. Sie gelangt auf direktem Weg zu meinem Assistenten, welcher nötigenfalls genauere Auskünfte verlangt und mir Ihr Anliegen anschliessend vorlegt. Natürlich erhalten Sie von uns zu gegebener Zeit auch eine Rückmeldung. Mit Ihrer Zuschrift helfen Sie uns, besser zu werden und noch zufriedenerer Kunden zu haben.

Selbstverständlich dürfen Sie auch schreiben, wenn Sie sich über etwas oder jemanden aus unserer Mitte besonders gefreut haben. Ganz nach der Überlieferung, wonach auch an der historisch bedeutenden Klagemauer nicht nur geklagt wurde.

Wolfgang Hayoz

Geschäftsführer KMU Partner Group



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Auf **August 2012** bieten wir eine

Lehre als Kaufmann/Kauffrau (Profil E)

in unserer Treuhandgesellschaft in **Luterbach** an.

Dein Profil

Du hast die Bezirksschule erfolgreich abgeschlossen, hast Interesse an kaufmännischen Aufgaben und ein Flair für Zahlen. Du bist teamfähig, flexibel und verantwortungsbewusst. Du arbeitest zudem selbständig und exakt und auf Dich ist immer Verlass, dann bist du bei uns genau richtig.

Die Ausbildung

Es erwartet Dich eine abwechslungsreiche, herausfordernde und spannende Lehrstelle in einem kleinen Team. Auf www.kmupartnergroupp.ch erfährst Du mehr über uns.

Falls wir Dein Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Deine Bewerbung. Sende uns bitte deine vollständigen Unterlagen (Schulzeugnisse, Lebenslauf mit Foto, Multicheck, Referenzangaben) an folgende Adresse:

Frau Rahel Hubler, KMU Treuhandpartner AG Luterbach,
Nordstrasse 11, Postfach 168, 4542 Luterbach



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Hätten Sie's gewusst? – Der Einbürgerungstest

Wer als Ausländer einen Schweizer Pass sein Eigen nennen möchte, muss den Einbürgerungstest bestehen. Die nachfolgenden Fragen stammen aus einem solchen Test: Haben Sie Ihren Pass zu Recht oder würden Sie ihn überhaupt erhalten? Testen Sie's:

- Frage 1:** Welche Staatsform hat die Schweiz?
- Frage 2:** Nennen Sie einen Kanton mit drei Landessprachen.
- Frage 3:** Was heisst Föderalismus?
- Frage 4:** Zählen Sie vier Grundrechte auf.
- Frage 5:** Nennen Sie die Ereignisse zu den Jahreszahlen 1971 und 2002.
- Frage 6:** Welche Kantone waren am Rütlichschwur beteiligt?
- Frage 7:** Durch wen wird der Bundesrat gewählt?
- Frage 8:** Wieviele Mitglieder hat der Nationalrat?
- Frage 9:** Wann wurde die Neutralität der Schweiz durch den Wiener Kongress anerkannt?
- Frage 10:** Welches Recht gilt nur für Schweizer Bürger, für Ausländer aber nicht?

- 9 bis 10 Antworten richtig: Gratulation, ein echter Schweizer Bürger!
6 bis 8 Antworten richtig: Na ja, es reicht gerade noch zum roten Büchlein!
3 bis 5 Antworten richtig: Es wird eng...
1 bis 2 Antworten richtig: Sie sollten sich nochmals dahinterklemmen!
0 Antworten richtig: Oops, der Pass ist weg!

Quelle: beobachter.ch, 20min.ch et al.

Antworten: 1 Direkte Demokratie, 2 Graubünden, 3 Kantone und Gemeinde handeln im Rahmen der Verfassung weitgehend selbständig und koordinieren ihre Aufgaben, 4 Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Freiheit, Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit, Recht auf Hilfe in Notlagen, 5 1971: Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf Bundesebene, 2002: UNO-Beitritt, 6 UR/SZ/NW, 7 Vereinigte Bundesversammlung, 8 200, 9 1815, 10 Initiativrecht



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Beamtentum zum 1.: Was ist der Unterschied zwischen einem Holzschreibtisch und einem Beamten? – Holz arbeitet.

Beamtentum zum 2.: Warum sind für Beamte Papiertaschentücher verboten? – Weil Tempo drauf steht.

Scheidung: Sie will sich scheiden lassen. Der Anwalt fragt: „Trinkt ihr Mann?“ – „Nein, gar nicht.“ – „Schlägt er sie?“ – „Nein.“ – „Und wie steht es dann mit der ehelichen Treue?“ – „Das ist gut, damit kriegen wir ihn. Zwei von unseren Kindern sind nicht von ihm.“

Politik zum 1.: Ein Politiker liegt im Spital und bekommt folgendes Telegramm: Wünschen mit 114 zu 48 Stimmen gute Besserung. Die Fraktion.

Politik zum 2.: Was ist der Unterschied zwischen einem Politiker und einem Telefonhörer? – Den Hörer kann man aufhängen, wenn man sich verählt hat.

Urlaub: Ein Mann fragt den Steuerbeamten: „Entschuldigung, ich wollte nur fragen, wann ich Urlaub nehmen kann.“ – „Sie sind hier doch gar nicht angestellt.“ – „Ich weiss, aber ich arbeite doch fast nur noch für Sie...“



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.